

Satzung der Mineralien- und Fossilienfreunde Bonn e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mineralien- und Fossilienfreunde Bonn e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 6948 eingetragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Mineralogie, Petrologie, Geologie und Paläontologie.
b) Eine Zusammenarbeit mit Vertretern der Wissenschaft und anderer öffentlicher Einrichtungen sowie fachlich Interessierten soll der gegenseitigen Anregung dienen und das gegenseitige Verständnis fördern.
c) Der Verein hat das Ziel, die Belange der Mineralogie, Petrologie, Geologie und Paläontologie einer breiten Öffentlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Jugend, näher zu bringen.
d) Der Verein führt Vortrags- und Fachveranstaltungen durch, auf denen sich die Mitglieder und Gäste weiterbilden können. Die Ergebnisse der Vereinsarbeit werden in Form von Veröffentlichungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
e) Der Verein richtet fachgerechte Ausstellungen aus, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.
f) Der Verein organisiert Exkursionen und Besichtigungsveranstaltungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Natur- und Geotop-Schutzes.
g) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Die Tätigkeit der Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann mit anderen Organisationen oder deren Mitgliedern, die vergleichbare Ziele verfolgen (vgl. § 2 Abs. 1), zur Erreichung dieser Ziele Vereinbarungen treffen. Der Verein ist Förderverein der Bezirksgruppe Bonn der Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie (VFMG).
4. Der Verein hat die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich für die in §2 Abs. 1 dargelegten Ziele zu verwenden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu; deren Entscheidung ist endgültig.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch unterschriftliche Anerkennung dieser Satzung vollzogen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht Mitgliedern und Gästen zur Verfügung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach Maßgabe dieser Satzung für die Vereinszwecke einzusetzen,
 - b) Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und zu befolgen,
 - c) Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine ermäßigter Beitrag für VFMG-Mitglieder ist vorzusehen. Die Mitgliedsbeiträge werden bis Ende März eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig, bzw. drei Monate nach Eintritt eines neuen Mitgliedes.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt, mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresende,
 - c) durch Ausschluß.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Revision des Ausschlußbescheides in einem Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlußbescheid wirksam.
4. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zum wirksamen Ausscheiden fälligen Beiträge zu leisten.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Vorsitzenden der VFMG Bezirksgruppe Bonn als geborenes Mitglied.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand beauftragt eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Schriftführung. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 8 Abs. 8,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - c) die Beschlußfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
~ die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlußfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wird diese Mehrheit bei konkurrierenden Anträgen nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmhaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden, und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand beauftragt eines der anwesenden Vereinsmitglieder mit der Schriftführung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§11 Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer müssen eine Prüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vornehmen und haben das Recht zu unvermuteten Prüfungen während des Geschäftsjahres. Die Prüfungen können sich auf Stichproben beschränken. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. § 2 Abs. 2) ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Freunde der Mineralogie und Geologie e.V. in Heidelberg zu übertragen. Dieser Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 2 Abs. 1 zu verwenden. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der begünstigte Verein nicht mehr bestehen bzw. die steuerliche Gemeinnützigkeit verloren haben, so beschließt die Mitgliederversammlung über die steuerbegünstigte und gemeinnützige Verwendung des Vermögens. Dieses muß im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung geschehen.

§13 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1995 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Amtsgericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.